

Titel: Urtheile der Königlichen Inquisitions-Commission über die Grafen, Struensee und Brandt, mit der darauf erfolgten Königlichen Approbation. Aus dem Dänischen übersetzt.

Citation: "Urtheile der Königlichen Inquisitions-Commission über die Grafen, Struensee und Brandt, mit der darauf erfolgten Königlichen Approbation. Aus dem Dänischen übersetzt.", i *Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Kwartbindet*, A.F. Stein, 1772, s. 36. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-3_001-shoot-w3_001_039_p36_bZONE1328757/facsimile.pdf (tilgået 24. maj 2024)

Anvendt udgave: Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Kwartbindet

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

Er verlegte hiebey den König am Halse, und biß Ihn in den einen Finger; und zugleich vergriff er sich auch an seinen Wohlthäter und König mit solchen verwegenen Worten und Ausdrücken, daß ein Jeder sich ansehen muß, solche zu wiederholen.

Der Graf Brandt hat zwar zu seiner Entschuldigung dieses angeführet, daß Se. Majestät ihm diesen Vorfall verziehen hätten: Wenn dem aber auch so wäre, so kan solches doch nicht anders verstanden werden, als daß Se. Majestät eine Zeitlang diesem von einem Ihrer Unterthanen begangenen grossen Verbrechen nachsehen wollen. Ueberhaupt hat er, in dieser Hinsicht, gar nichts bewiesen; und wie weit sich solches erstrecket, sind Se. Majestät der König allein im Stande zu beurtheilen.

Diese höchst abscheuliche und verwegene Handlung des Grafen Brandt kan von einem Jeden nicht anders, als die gröbste Vergreiffung an der Person des Königs, und das gröbste Verbrechen der beleidigten Majestät, das nur zu erdenken ist, betrachtet werden, welches die in des Gesetzes 6ten Buchs 4ten Capitels 1stem Artikel bestimmte Strafe mit sich führet.

Wir halten uns befugt, den Grafen Brandt darnach zu verurtheilen, und

erkennen daher für Recht:

„Der Graf Enevold Brandt soll Ehre, Leib und Gut
„verbrochen haben, und seiner gräflichen und aller anderen ihm
„verliehenen Würden entsetzet seyn; sein gräfliches Wapen
vom